

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege,
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

Frau
Sabrina Winter

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz per E-Mail vom 07.06.2024,
13:11 Uhr an [REDACTED]
Betreff: Psychiatrische Einrichtungen in Berlin: Berichte der Besuchskommissionen
zwischen 2020-2024
Anfragenr.: [REDACTED]

Sehr geehrte Frau Winter,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Antrags vom 07. Juni 2024.
Zuständigkeitshalber haben wir die Bearbeitung Ihrer Anfrage übernommen. Sie baten um
Zusendung aller Gesamtberichte der Besuchskommissionen (BK) nach § 13 Abs. 8 S. 2
PsychKG für den Zeitraum 16. Januar 2020 bis 07. Juni 2024.

Ihnen wird Einsicht nach § 3 Abs. 1, § 12 des Berliner Informationsfreiheitsgesetz in die
Gesamtberichte der BK für die Jahre 2020 und 2021 gewährt. Diese werden Ihnen in
elektronischer Form übermittelt. Im Übrigen muss ich Ihren Antrag momentan leider ablehnen.

Das Verfahren rund um den gemeinsamen Gesamtbericht der BK für die Jahre 2022 und 2023
ist noch nicht abgeschlossen. Die BK hat einen gemeinsamen Gesamtberichtsentwurf für die
Jahre 2022 und 2023 erstellt. Zu dem Entwurf steht noch die Stellungnahme des
Landesbeirats für psychische Gesundheit nach § 13 Abs. 8 Satz 2 PsychKG aus, so dass § 10
Abs. 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetz Anwendung findet.

Für das Jahr 2024 gibt es und wird es keinen Gesamtbericht der BK geben, da die Legislaturperiode der BK im April 2023 endete und keine neue Besuchskommission gewählt wurde.

Erlauben Sie mir noch folgenden Hinweis:

Das VIG ist hier nicht einschlägig, da sein Anwendungsbereich nach § 1 VIG auf Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 25 des Produktsicherheitsgesetzes beschränkt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (Kontaktaten vgl. oben) schriftlich zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes (vgl. hierzu www.berlin.de/erv) erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Widerspruchserhebung die Frist nur dann gewahrt wird, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist hier eingegangen ist. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll konkret bezeichnet werden. Auf die Gebührenpflichtigkeit des Widerspruchsverfahrens wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ina Czyborra

Senatorin